

Vorentwurf des Steueraussschusses (Stand am 19.11.2010)

## **Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen**

Änderung vom

---

### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

#### **I**

Das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt abgeändert :

*Art. 5 Abs. 1* Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

Neben dem vorliegenden Gesetz wird die PKWAL *durch ihr Grundreglement und ihre anderen Reglemente* geregelt *sonie* durch die Bundesbestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge.

*Art. 7* Sicherheitsleistung

Der Staat Wallis garantiert die reglementarischen Verpflichtungen *der PKWAL gemäss Artikel 72c BVG*.

*Art. 9bis Bst. d* Anlage

*d) Aufgehoben*

*Art. 10 bis* Zusatzbeiträge zur Verstärkung (Variante 1)

*Im Sinne einer Verzinsung des technischen Defizits leisten der Staat Wallis beziehungsweise die angeschlossenen Institutionen, deren Vorsorgeverpflichtungen für ihr Personal nicht zu 100% gedeckt sind, bis zum 31. Dezember 2029 einen Zusatzbeitrag von ...Prozent (2,2% bei Plan 2bis; 2.6% bei Plan 2ter) der beitragspflichtigen Gehälter.*

*Art. 10 bis* Zusatzbeiträge zur Verstärkung (Variante 2)

*Im Sinne einer Massnahme zur Aufrechterhaltung des Nominalbetrages des technischen Defizits leisten der Staat Wallis beziehungsweise die angeschlossenen Institutionen, deren Vorsorgeverpflichtungen für ihr Personal nicht zu 100% gedeckt sind, bis zum 31. Dezember 2029 einen Zusatzbeitrag von ... Prozent (1.3% bei Plan 2bis; 2,5% bei Plan 2ter) der beitragspflichtigen Gehälter.*

*Art. 11* Finanzielles Gleichgewicht und Einhaltung des *Finanzierungsplans*

*Die PKWAL lässt grundsätzlich alle drei Jahre auf ihre Kosten eine technische Expertise durch einen externen Experten erstellen, die Aufschluss gibt über die Einhaltung des langfristigen finanziellen Gleichgewichts und über die Einhaltung des Finanzierungsplanes im Sinne von Artikel 72a Absatz 1 BVG. Aufgrund der Ergebnisse dieser Expertise studiert und beschliesst sie im Rahmen des vorliegen-*

den Gesetzes und unter Vorbehalt der Kompetenzen *des Staates Wallis* die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung *der obgenannten Anforderungen*.

*Art. 13 Beitragsprimat*

*Als Vorsorgesystem für die Altersleistungen gilt das System des Beitragsprimats.*

*Art. 13 bis Beitragspflichtiges Gehalt*

*Das beitragspflichtige Gehalt bildet die Berechnungsgrundlage zur Festlegung der Beiträge des Arbeitgebers und der Lohnbezüger. Es entspricht dem massgebenden jährlichen Gehalt abzüglich eines Koordinationsbetrages.*

*Art. 13 ter Massgebendes Gehalt*

<sup>1</sup>*Das massgebende Jahresgehalt der monatlich entlöhnten Versicherten besteht aus dem Grundgehalt, den Erfahrungsanteilen, den individuellen Erhöhungen aufgrund der Leistung und der Leistungsprämie bis zu einem Maximum von 5%. Der 13. Monatslohn ist nicht versichert.*

<sup>2</sup>*Das massgebende Jahresgehalt der nicht monatlich entlöhnten Versicherten besteht aus dem ausbezahlten Bruttogehalt. Der 13. Monatslohn und allfällige Gratifikationen sind nicht versichert.*

<sup>3</sup>*Das massgebende Jahresgehalt der Versicherten der angeschlossenen Institutionen wird im Anschlussvertrag geregelt.*

*Art. 14 Leistungen*

*Aufgehoben*

*Art. 16 Versicherungsbeginn für die Altersleistungen*

*Die Versicherung für die Altersleistungen beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den 21. Geburtstag folgt.*

*Art. 17 Beiträge der Arbeitgeber*

<sup>1</sup>*Die ordentlichen Beitragssätze der Arbeitgeber werden durch die Beitragsskalen im Anhang des vorliegenden Gesetzes festgelegt.*

<sup>2</sup>*Die angeschlossenen Institutionen entrichten einen zusätzlichen globalen Beitrag von 1,5% des beitragspflichtigen Gehaltes als Beitrag zur Sanierung. Von diesem Sanierungsbeitrag befreit sind die Institutionen, bei denen die Vorsorgeverpflichtungen ihres Personals zu 100% gedeckt sind.*

*Art. 18 Beiträge der Versicherten*

Die Beitragssätze der Versicherten werden wie folgt festgelegt :

a) ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren: ... Prozent (9,8% bei Plan 2bis ; 9,2% bei Plan 2ter), bzw. ... Prozent (später zu berechnen) für Versicherte mit nicht progressivem Lohnsystem ;

b) ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren: ... Prozent (10,8% bei Plan 2bis ; 10,1% bei Plan 2ter), bzw. ... Prozent (später zu berechnen) für Versicherte mit nicht progressivem Lohnsystem ;

*Art. 19 Beitragsnachzahlung*

*Aufgehoben.*

*Art. 20 AHV-Überbrückungsrente*

Der maximale globale Grenzbetrag der AHV-Überbrückungsrente, welcher für den Finanzierungsanteil des Arbeitgebers im Sinne von Absatz 2 massgebend ist, entspricht bei einer Mitgliedschaftsdauer von min-

*destens 20 Jahren bei der PKWAL der jährlichen maximalen AHV-Rente multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen dem ordentlichen Rücktrittsalter und dem AHV-Alter.*

<sup>2</sup> *Innerhalb dieser Begrenzung wird die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente paritätisch zu je 50 Prozent durch den Arbeitgeber und 50 Prozent durch den Versicherten sichergestellt.*

*Art. 20 bis      Andere Aspekte des Vorsorgesystems*

*Die anderen Aspekte des Vorsorgesystems und insbesondere der Leistungsplan werden innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge durch die vom obersten Organ der PKWAL erlassenen Reglemente festgelegt.*

## **Kapitel 4      Organisation, Kontrolle und Aufsicht**

*Art. 23 Bst. d, e und f    b) Aufgaben und Befugnisse*

- d) Erlass der Reglemente ;*
- e) Aufstellung, Beschluss und Vorschlag von Massnahmen zur Einhaltung des Finanzierungsplans;*
- f) Abschluss und Aufhebung von Anschlussverträgen.*

*Art. 24 Abs. 3 Delegiertenversammlung a) Zusammensetzung und Wahl*

<sup>3</sup>*Ein Reglement des Vorstandes regelt das Wahlverfahren, die Anzahl Mitglieder und die Organisation der Versammlung.*

*Art. 29              Aufsicht und andere Kompetenzen des Staatsrates*

<sup>1</sup>*Ergänzend zur Aufsicht, die von der BVG-Aufsichtsbehörde ausgeführt wird, ist die PKWAL innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung der Aufsicht des Staatsrates unterstellt, der diese durch das mit den Finanzen beauftragte Departement ausübt.*

<sup>2</sup>*Der Staatsrat ist insbesondere zuständig für:*

- a) aufgehoben;*
- b) die Bezeichnung der Vertreter des Staatsrates im Vorstand;*
- c) die Weisungen an die vorerwähnten Vertreter im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge;*
- d) die Aufsicht über die langfristige Einhaltung des finanziellen Gleichgewichts und die Einhaltung des Finanzierungsplans im Sinne von Artikel 72a Absatz 1 BVG;*
- e) aufgehoben;*
- f) Kenntnisnahme der Jahresrechnungen und Jahresberichte.*

<sup>3</sup>*Aufgehoben.*

*Art. 43 Bst. a, b und d    Änderungen*

- a) aufgehoben;*
- b) aufgehoben;*
- d) Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 wird wie folgt geändert:  
Artikel 95 Abs. 2  
Aufgehoben*

## **II Übergangsbestimmungen**

### 1. Garantie der wohlerworbenen Rechte

Als wohlerworbene Rechte werden das Vermögen, das zu Vorsorgezwecken angehäuft wurde, und die erworbenen Austrittsleistungen am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung sowie der Anspruch auf Leistungen, deren Voraussetzungen bereits erfüllt sind, garantiert.

### 2. Übergangsregelung

<sup>1</sup>Der Staat Wallis trägt die Kosten der Übergangsregelung, die in Zusammenhang mit dem Wechsel zum System des Beitragsprimats stehen, mit Ausnahme jener Kosten, welche das Personal der angeschlossenen Institutionen betreffen.

<sup>2</sup>Diese Übernahme erfolgt durch die Überweisung einer einmaligen Kapitalzahlung des Staates Wallis an die PKWAL in der Höhe von maximal ... Millionen Franken (144 Millionen bei Plan 2bis; 139 Millionen bei Plan 2ter); die Zahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung.

<sup>3</sup>Die Finanzierungsmodalitäten dieser Zahlung sind identisch mit jenen, welche der Grosse Rat für die zweite Phase der zusätzlichen Aufkapitalisierung im Sinne von Artikel 8 ter Absatz 3 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen hat.

<sup>4</sup>Der genau zu bezahlende Betrag wird im Rahmen des obgenannten Maximalbetrages auf Antrag des Vorstands der PKWAL und des Experten mittels Entscheid des Staatsrates festgelegt.

<sup>5</sup>Die Kosten der Übergangsregelung, welche das Personal der angeschlossenen Institutionen betreffen, geht zu Lasten dieser.

<sup>6</sup>Die Übernahme dieser Kosten kann, je nach Wahl jeder Institution, sichergestellt werden durch Zahlung eines einzigen Betrages innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung oder in Form von jährlichen Zahlungen. Die entsprechenden Beträge werden durch den Vorstand der PKWAL festgelegt.

## **III Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

## Anhang

### Skala der Arbeitgeberbeiträge

#### Plan 2bis

Alter	Beiträge			
	Kategorie 1 Ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren mit progressivem Gehalt	Kategorie 2 Ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren mit progressivem Gehalt	Kategorie 4 Ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren mit nicht progressivem Gehalt	Kategorie 5 Ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren mit nicht progressivem Gehalt
22 – 24	5.20%	7.30%	Später festzulegen	Später festzulegen
25 – 29	6.20%	8.30%		
30 – 34	7.20%	9.30%		
35 – 39	9.20%	11.30%		
40 – 44	11.20%	13.30%		
45 – 49	13.20%	15.30%		
50 – 54	19.20%	21.30%		
55 – 57	23.20%	25.30%		
58 – 59	25.20%	27.30%		
60 - 62	27.20%	-		

#### Plan 2ter

Alter	Beiträge			
	Kategorie 1 Ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren mit progressivem Gehalt	Kategorie 2 Ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren mit progressivem Gehalt	Kategorie 4 Ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren mit nicht progressivem Gehalt	Kategorie 5 Ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren mit nicht progressivem Gehalt
22 – 24	5.80%	7.90%	Später festzulegen	Später festzulegen
25 – 29	6.80%	8.90%		
30 – 34	7.80%	9.90%		
35 – 39	8.80%	10.90%		
40 – 44	9.80%	11.90%		
45 – 49	11.80%	13.90%		
50 – 53	14.80%	16.90%		
54 – 56	18.80%	20.90%		
57 – 59	22.80%	24.90%		
60 - 62	27.80%	-		